

Satzung des Vereins

Arbeitsgemeinschaft Psychodynamischer Professorinnen und Professoren

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Psychodynamischer Professorinnen und Professoren“, im Folgenden kurz Verein genannt.

(2) Er hat seinen Sitz in Berlin und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt mit der Eintragung in das Vereinsregister; es endet mit Ablauf des darauf folgenden 31. Dezember.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Zwecke des Vereins sind die Förderung

- von Wissenschaft und Forschung, insbesondere auf dem Gebiet der Psychoanalyse;
- des öffentlichen Gesundheitswesens auf diesem Gebiet;
- der Lehre an den Hochschulen und die Berufsbildung, insbesondere hierzu den studentischen Nachwuchs.

(2) Die Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch folgende Aufgaben:

- Unterstützung psychodynamisch orientierter Wissenschaftler in Forschung und Lehre, die insbesondere als Hochschullehrer an diesen Studiengängen mitwirken wollen, durch Förderung ihrer Forschungsvorhaben und Begleitung im Prozess ihrer wissenschaftlichen Qualifikation;
- Mitwirkung bei der Gestaltung von Hochschul- und Weiterbildungsstudiengängen des öffentlichen Gesundheitswesens durch Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Gesundheit und den Psychotherapeutenkammern der Bundesländer;
- Angebote zur Weiterbildung von jungen psychodynamisch orientierten Wissenschaftlern, die eine Laufbahn als Hochschullehrer anstreben, durch

Coaching, Vermittlung überregionaler wissenschaftlicher Kontakte und Begleitung bei Promotionsvorhaben;

- Mithilfe bei der Konzeption und Ausführung von psychodynamisch orientierten Dissertationen;
- Angebote zur Weiterbildung an Studierende, die sich auf eine Weiterbildung in psychoanalytisch orientierter Psychotherapie vorbereiten, durch Informationsveranstaltungen und Gesprächsangebote;
- Durchführung von wissenschaftlichen Fachtagungen auf den Gebieten der Psychoanalyse, insbesondere der Entwicklung, Förderung und Überprüfung psychodynamischer Kompetenzen an Hochschulen und Einrichtungen der psychotherapeutischen Weiterbildung;
- Veröffentlichung einschlägiger Publikationen sowie die Förderung von Publikationen durch Vorgabe von Themen;
- Zusammenarbeit mit anderen Hochschullehrerverbänden sowie mit den psychoanalytischen / psychodynamischen Fach- und Berufsverbänden und mit den zuständigen Kammern;
- Mitwirkung in den Gesetzgebungsverfahren des Gesundheitswesens, insbesondere im Rahmen der Novellierung des Psychotherapeutengesetzes, durch Gutachten, Teilnahme an Anhörungen, Öffentlichkeitsarbeit, Arbeitskreise.

(3) Alle wissenschaftlichen Ergebnisse, die der Verein durch sein Wirken erlangt, sei es aus Forschung oder aus anderen wissenschaftlichen Tätigkeiten, werden zeitnah veröffentlicht. Alle Veranstaltungen des Vereins sind für die Allgemeinheit zugänglich und sollen im Einzelfall grundsätzlich ganz oder teilweise unentgeltlich angeboten werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können Wissenschaftler mit akademischem Abschluss sein, die sich den Zielen und Qualitätskriterien des Vereins verpflichten. Von Seiten der wissenschaftlichen und gegebenenfalls beruflichen Orientierung der Mitglieder soll dem Charakter der Interdisziplinarität der Psychoanalyse als therapeutische Methode und als Kultur- und Sozialwissenschaft Rechnung getragen werden.

(2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern sowie Ehren- und Fördermitgliedern.

(3) Ordentliches Mitglied kann werden, wer als Wissenschaftler die Psychoanalyse in ihrer klinisch-psychotherapeutischen Anwendung und/oder als Sozial-, Kultur- oder Geisteswissenschaft an einer Hochschule vertritt oder vertreten hat. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet grundsätzlich der Vorstand; über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

(5) Fördermitglieder können alle juristischen und natürliche Personen werden, die dem Verein eine regelmäßige Spende in frei wählbarer Höhe zukommen lassen möchten. Sie besitzen kein Stimm- und Wahlrecht. An der Mitgliederversammlung können sie auf Wunsch teilnehmen, wenn die Mitgliederversammlung dem entspricht.

(6) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Beruf, Kontaktdaten (Telefon und E-Mail-Adresse) sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen). Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

(1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.

(2) Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt eine Beitragsordnung.

(3) Der Vorstand kann auf begründeten schriftlichen Antrag Beiträge ermäßigen, stunden, ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.

(2) Die Mitglieder des Vereins sind zum Austritt berechtigt.

(3) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

(4) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

§ 7 Ausschluss

(1) Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwerwiegend verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz schriftlicher Mahnung mit dem Beitrag für zwei Jahre im Rückstand bleibt. Mit der Mahnung ist das Mitglied auf den möglichen Ausschluss hinzuweisen.

(2) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Die Ausschlussentscheidung muss schriftlich begründet werden, es sei denn, dass die Gründe für den Ausschluss dem Betroffenen bekannt und die Ausschließungstatsachen außer Streit sind. Wirksam wird die Ausschlussentscheidung mit schriftlicher Bekanntgabe an die letzte vom Betroffenen dem Verein bekannt gegebene Anschrift. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Ausschlusses schriftlich Beschwerde beim Vorstand eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung durch Beschluss.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht sowie ein aktives und passives Wahlrecht. Das gilt auch für Ehrenmitglieder soweit sie ordentliche Mitglieder sind. Das Stimmrecht besteht nur, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen, insbesondere seiner Beitragszahlung nachgekommen ist.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.

§ 9 Organe

(1) Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung,
- Vorstand.

(2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereins-organe beschließen.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung übt die Rechte der Mitglieder in den Angelegenheiten des Vereins aus. Die ordentliche Mitglieder-versammlung findet mindestens einmal jährlich zu einem vom Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen gewählten Zeitpunkt statt. Sie soll grundsätzlich am Sitz des Vereins stattfinden. Ein anderer Ort der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand festgelegt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund gegenüber dem Vorstand verlangt.

(3) Der Vorstand beruft eine Mitgliederversammlung unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Zur Mitgliederversammlung kann auch per E-Mail eingeladen werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens (per Post bzw. E-Mail) folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied gegenüber als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder. Sie wählt den Vorstandsvorsitzenden;
- Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes;
- Entgegennahme des Prüfberichtes der Rechnungsprüfer;
- Genehmigung von Jahresrechnung und Jahresbericht des Vorstandes;
- Entlastung des Vorstandes;
- Genehmigung des vom Vorstand jährlich vorzulegenden Budgets;
- Bestellung der Rechnungsprüfer;
- Festsetzung und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bzw. Inhalte und Änderungen der Beitragsordnung auf Vorlage des Vorstandes;
- Änderung der Satzung;
- Auflösung des Vereins;
- Angelegenheiten, die vom Vorstand oder von Mitgliedern zur Beschlussfassung vorgelegt werden, insbesondere die Bildung weiterer Vereinsorgane.

§ 11 Versammlungsleitung, Beschlussfassung, Protokoll

(1) Die Leitung der Mitgliederversammlung wird grundsätzlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, wahrgenommen.

(2) Bei Vorstandswahlen bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Wahlleiter. Dieser übernimmt für die

Dauer des Wahlvorgangs die Versammlungsleitung. Weitere Mitglieder können in entsprechen-der Anzahl als Wahlhelfer gewählt werden. Wahlleiter und Wahlhelfer dürfen nicht Kandidaten für Vorstandswahlen sein.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(4) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nicht ein anderes vorsieht. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Bei Beschlüssen über Satzungs- und Zweckänderungen und bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind 2/3 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

(6) Abstimmungen werden grundsätzlich offen durch Handheben vorgenommen. Ein Antrag auf Vornahme einer geheimen Abstimmung bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(7) Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl geheim mit Stimmzetteln gewählt. Auf Antrag kann beschlossen werden, dass eine Blockwahl zulässig ist.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches den wesentlichen Inhalt der Versammlung wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Eingehende Widersprüche von Mitgliedern sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden und zwei Stellvertretern bzw. Stellvertreterinnen. Sie müssen mindestens drei Jahre ordentliches Mitglied des Vereins sein.

(2) Der/Die Erste Vorsitzende und die zwei weiteren Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 8 Wochen zu einer

Ersatzwahl einzuberufen, wenn weniger als 2 Vorstandsmitglieder verbleiben. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

(3) Außer durch Tod oder Ablauf einer Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.

(4) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Wahl eines neuen Vorstandes den gesamten Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied des Amtes entheben.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.

(6) Die Haftung des Vorstandes wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand nimmt die Aufgaben wahr, die sich aus dem Zweck des Vereins ergeben. Ihm obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins. Er verteilt seine Aufgaben (z.B. Fachbereich / Ressort, Rechnungslegung, Schriftführung) unter sich; er kann sich eine Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung geben. Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben bis zu fünf weitere Vereinsmitglieder beauftragen.

(2) Der Vorsitzende beruft den Vorstand zu Sitzungen ein, grundsätzlich mit Bekanntgabe einer Tagesordnung; er leitet die Sitzungen. Eine Sitzung muss stattfinden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dies verlangt.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlauf-verfahren gefasst werden. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

(4) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.

(5) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes haben Gesamtvertretungs-befugnis. Der Verein wird durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

(7) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht über seine Arbeit vorzulegen.

§ 14 Rechnungsprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand oder einem weiteren Vereinsorgan angehören dürfen.

(2) Die Rechnungsprüfer haben die Einnahmen und Ausgaben des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Sie erstellen der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte die Entlastung des Vorstandes.

(3) Die Rechnungsprüfer sind ehrenamtlich tätig; erforderliche Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung der Tätigkeit entstehen, sind auf schriftlichen Antrag zu ersetzen.

§ 15 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung der universitären Psychoanalyse mbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung ist auf der Mitgliederversammlung am 05.10.2019. beschlossen worden und tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Eingetragen in das Vereinsregister am

beim Amtsgericht Charlottenburg unter VR